

### Fall 1

Angesichts der immer gewalttätiger verlaufenden Demonstrationen von Sympathisanten ausländischer politischer Organisationen wird im November von dem aus 25 Abgeordneten bestehenden rechten Flügel der F-Fraktion ein Novellierungsentwurf zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingebracht. Danach soll § 47 AufenthG dahingehend geändert werden, dass fortan jede politische Betätigung grundsätzlich verboten sein soll.

Nach der ersten Beratung erfolgen zunächst eine ausdrückliche Beratung in den Ausschüssen sowie eine große Expertenanhörung. Dabei ergibt sich unter den „großen“ Fraktionen des Bundestages ein breiter Konsens zur Verabschiedung der geplanten Gesetzesänderung. Nach weiteren zwei Beratungen findet die Schlussabstimmung über die Novelle an einem Freitagnachmittag statt. Während anfänglich noch 300 Abgeordnete einer Debatte über die „innere Sicherheit“ beiwohnen, leert sich der Saal gegen Abend zusehends. Die Gesetzesnovelle wird schließlich bei Anwesenheit von 50 Abgeordneten aller Fraktionen am 10.01. beschlossen, wobei 14 Abgeordnete gegen und 36 Abgeordnete für das Änderungsgesetz stimmen.

Der Beschluss wird drei Tage später dem Bundesrat zugeleitet. Dieser legt jedoch am 20.01. Einspruch gegen das Gesetz ein, da den Ländern die Novellierung zu weit geht. Der Bundestag sowie die Bundesregierung erachten jedoch diesen Einspruch für rechtlich unerheblich, sodass der abschließende Teil des Gesetzgebungsverfahrens ordnungsgemäß über die Bühne geht und die Novelle am 17.02. dem Bundespräsidenten P zur Ausfertigung und Verkündigung zugeleitet wird. P weigert sich, die Gesetzesnovelle auszufertigen, da er erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit habe.

Zum einen seien die Rechte des Bundesrates nicht gewahrt worden. Seiner Ansicht nach handelt es sich nämlich um ein Zustimmungsgesetz, da zwar nicht die Novellierung, wohl aber das Aufenthaltsgesetz selbst zustimmungsbedürftige Regelungen enthalte. Jedenfalls hätte der Einspruch des Bundesrates Beachtung finden müssen. Zum anderen sei das Gesetz auch nicht gemäß den parlamentarisch-demokratischen Regeln verabschiedet worden.

Zudem hält der Bundespräsident auch den Inhalt des Gesetzes für verfassungswidrig, namentlich hält er die Grundrechte für verletzt.

Die F-Fraktion will den Bundespräsidenten im März mit gerichtlichen Schritten zur Ausfertigung zwingen.

### **Bearbeitungsvermerk:**

In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten dieses Vorhabens zu untersuchen. Dabei ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Änderung des AufenthG tatsächlich materiell verfassungswidrig ist.

### Fall 2

Im Bundesland B führt die Bundesstraße B 96 mitten durch die Stadt. Bürgerinnen und Bürger protestieren hiergegen seit Jahren. Die Ortsdurchfahrt zerschneide den Ortskern, Lärm und Gestank seien unerträglich. Initiativen und Eingaben häufen sich. Verschiedene Lösungen werden erwogen. Zuletzt setzt sich die Variante einer großräumigen Umfahrung der Stadt durch. Die Trassenführung (Linienführung gemäß dem Fernstraßengesetz – FStrG) wird festgelegt.

Allerdings stößt auch die nunmehr geplante Trassenführung auf erheblichen Widerstand, denn Umfahrung soll durch ein Naturschutzgebiet führen. Ein Teil der Strecke verläuft sogar durch ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet. Naturschutzverbände protestieren heftig, Klagen werden angekündigt.

Die zuständige Landesbehörde möchte aber an der Umfahrungsvariante festhalten. Es wird daher ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§§ 17 ff. FStrG). Dieses schreitet weit voran, gerät dann aber infolge der herannahenden Landtagswahlen ins Stocken. Das Projekt ist politisch umstritten und wird Wahlkampfthema.

Die Landtagswahlen führen zu einer Veränderung der politischen Verhältnisse. Die jetzt mitregierende G-Partei stellt die Ministerin für Landesentwicklung und Umweltfragen. Es ist nicht mehr gewollt, zur Entlastung der Ortskerne neue Straßen zu bauen, stattdessen sei der Individualverkehr zu reduzieren. Die Ministerin ist daher in Übereinstimmung mit der Landesregierung gegen die Feststellung des Plans. Dies bringt in einer Presseerklärung und anlässlich zahlreicher Redebeiträge klar zum Ausdruck.

Unmittelbar darauf erhält sie ein Schreiben des der F-Partei zugehörigen Bundesministers für Digitales und Verkehr. In diesem Schreiben wird die Landesministerin dazu „aufgefordert“, auf die sofortige Planfeststellung in der vorliegenden Fassung hinzuwirken. In einer Pressemitteilung gibt der Bundesminister bekannt, er habe das Land „zu rechtmäßigem Handeln angewiesen“ und die jetzige Landesregierung „zur Raison gebracht“.

Daraufhin entspinnt sich eine scharfe Debatte im Landtag. Die Opposition sieht sich durch das Schreiben bestätigt und ist der Meinung, dass dem Schreiben des Bundesministers sei zu folgen sei. Die Landesregierung hingegen lehnt eine solche Bindung ab. Erstens sei schon gar nicht klar, ob hier überhaupt eine verbindliche Weisung vorliege. Zweitens könne es nicht angehen, dass das Land einerseits zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben im Bundesfernstraßenbereich zuständig sei, andererseits aber nicht eigenständig entscheiden dürfe. Insbesondere könne das Land wohl nicht zu rechtswidrigem Handeln verpflichtet werden. Jedenfalls müsse der Bund vor einer etwaigen Weisung versuchen, eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen.

### Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob das Land gegen das Schreiben des Bundesministers gerichtlich vorgehen kann und inwieweit dies Aussicht auf Erfolg verspricht. Unterstellen Sie dabei, dass die geplante Linienführung mit Vorschriften des Fachplanungs- und Naturschutzrechts unvereinbar wäre.

### Fall 3

Die Bundesregierung wird von einer Koalition der CDU/CSU und FDP gebildet. Der Vorsitzende der CDU ist Bundeskanzler A. Der Vorsitzende der FDP ist Innenminister B. In der Koalitionsvereinbarung beider Parteien ist das Weisungsrecht des Bundeskanzlers in allen personellen Fragen auch innerhalb der Ressorts festgelegt worden.

Es dringt an die Öffentlichkeit, dass BND und Verfassungsschutz mehrere unbescholtene Bürger ohne ausreichenden Grund abgehört und überwacht haben. Daraufhin verlangt Bundeskanzler A von Innenminister B die Entlassung des für die Abhöraktion verantwortlichen parlamentarischen Staatssekretärs X. B rechnet innerhalb seiner Partei mit Schwierigkeiten. Er weigert sich, einer Entlassung des parlamentarischen Staatssekretärs zuzustimmen. Bundeskanzler A begehrt daraufhin vom Bundespräsidenten, die Entlassung des X zu verfügen. Der Bundespräsident verweigert die Entlassung. X bleibt weiterhin im Amt.

Aufgrund der anlaufenden Diskussion über den Abhörskandal in der Öffentlichkeit beantragt die Bundestagsfraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (UA) mit dem Beweisthema: "Klärung der Rechtmäßigkeit der Weisung von Bundeskanzler A." Die SPD schließt sich dem Antrag an. Bundeskanzler A ist allerdings der Auffassung, dass die Einsetzung des UA mit diesem Beweisthema verfassungswidrig ist. Der UA greife unzulässigerweise in seine Regierungstätigkeit ein. Der Grundsatz der Gewaltenteilung sei verletzt. Dennoch beschließt der Bundestag die Einsetzung des UA.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergeben, dass der parlamentarische Staatssekretär X von den Geheimdienstchefs unvollständig unterrichtet wurde. X konnte daher die Tragweite der Aktionen nicht erkennen. Nach Abschluss der Ermittlungen und Vorlage des Ausschussberichts stellt die SPD im Bundestag den Antrag, die Weisung des Bundeskanzlers A an Innenminister B förmlich zu missbilligen. Der Antrag findet eine knappe Mehrheit.

Während der Aussprache erteilt der sitzungsleitende stellvertretende Bundestagspräsident dem Abgeordneten Z eine "Rüge wegen nichtparlamentarischer Äußerungen". Z begehrt beim BVerfG die Feststellung, dass er dadurch in seinem Status als Abgeordneter verletzt sei.

### **Bearbeitungsvermerk:**

Folgende Fragen sind in einem Gutachten zu beantworten:

1. Durfte der Bundespräsident die Entlassung verweigern?
2. Welche Möglichkeiten hat der Bundeskanzler, die Entlassung des parlamentarischen Staatssekretärs X zu betreiben?
3. War der UA zu der Feststellung berechtigt, die Weisung des Bundeskanzlers A an Innenminister B sei unrechtmäßig?
4. War die EntschlieÙung des Bundestages zur förmlichen Missbilligung zulässig?
5. Ist der Feststellungsantrag des Z zulässig?

## Fall 4

Im Zuge der verbesserten Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland wird in Moskau von den Bevollmächtigten beider Staaten ein Staatsvertrag zur Kooperation im Bereich des Rundfunkwesens paraphiert. Hierdurch soll eine Zusammenarbeit zwischen den Rundfunkanstalten beider Staaten ermöglicht und auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden.

Das Land L erhebt Einwände gegen den Vertragsabschluss. Dem Bund fehle die Zuständigkeit, um über diese Materie völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

Der Bund hält sich aber nach Art. 73 Nr. 1 GG, oder zumindest doch nach Art. 73 Nr. 7 GG für kompetent. Zudem verweist er auf das sog. "Lindauer Abkommen". Nach diesem darf der Bund auch auf dem Gebiet ausschließlicher Zuständigkeit der Länder völkerrechtliche Verträge schließen, wenn er zuvor das Einverständnis der jeweiligen Landesregierung eingeholt hat. Das Land sei, wie alle anderen Länder, an dem Staatsvertrag mit Russland beteiligt gewesen und habe dem Vertragsschluss damit im Vorfeld zugestimmt. An diese Zustimmung sei das Land L gebunden.

Der Bundestag stimmt dem Vertrag durch Bundesgesetz zu. Der Bundespräsident zögert jedoch noch das Vertragsgesetz auszufertigen sowie den Vertrag völkerrechtlich abzuschließen.

Die Landesregierung des Landes L stellt nun beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Feststellung, dass das zur Unterzeichnung und Verkündung anstehende Gesetz wegen fehlender Bundeskompetenz für den Vertragsschluss verfassungswidrig ist.

### Abwandlung

Das Vertragsgesetz wird ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet. Der Staatsvertrag wird durch den Bundespräsidenten und den Staatspräsidenten Russlands abgeschlossen. Das BVerfG erklärt nun das Vertragsgesetz wegen fehlender Zuständigkeit für verfassungswidrig und nichtig.

### Bearbeitungsvermerk:

#### **Grundfall:**

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Prüfen Sie ggf. im Hilfsgutachten weiter, falls sie den Antrag für unzulässig halten sollten. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Regelungen nicht materiell gegen die Rundfunkfreiheit verstoßen.

#### **Abwandlung:**

Besteht eine Verpflichtung des Landes L, den völkerrechtlichen Vertrag in innerstaatliches Recht umzusetzen?

**Fall 5**  
**(Vertiefungsfall zur selbstständigen Bearbeitung)**

Im Bundesland X legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung des Wasserwirtschaftsverbands für den Einzugsbereich des Flusses L vor. Man erhofft sich davon eine besonders sachnahe Verwaltung, in der die Betroffenen ihre Belange besser einbringen können. Geplant ist folgende Regelung:

Der L-Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Mitglieder sind das Land, die im Verbandsgebiet belegenen Landkreise und Gemeinden, Unternehmen und öffentlich-rechtliche Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie Unternehmen, die im Verbandsgebiet Grund- oder Oberflächenwasser entnehmen. Der L-Verband dient im Rahmen seines Aufgabenbereichs dem Gemeinwohl (§ 1 LV-G). Ihm obliegen nach § 2 LV-G die wasserwirtschaftlichen Aufgaben nach dem WHG wie Bau, Planung und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen, Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz, Abwasserentsorgung sowie die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen.

Der L-Verband ist ähnlich wie eine AG konzipiert: Alle Mitglieder sind in der Verbandsversammlung vertreten, die den Verbandsrat wählt bzw. abberuft sowie für die inneren Verbandsangelegenheiten Satzungen erlässt. Das Stimmrecht bestimmt sich nach der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Vertreter des Landes werden von der Landesregierung bestimmt, die Vertreter der Kreise und Gemeinden von den Kreistagen bzw. Gemeindeparlamenten gewählt.

Der Verbandsrat wählt und beaufsichtigt den Vorstand; er setzt sich nach § 16 I LV-G aus 15 Mitgliedern zusammen, bestehend aus dem zuständigen Landesminister und 14 von der Verbandsversammlung gewählten Personen. Ein Teil der Ratssitze ist für die einzelnen Mitgliedergruppen reserviert. Die Wasserversorger, die Landkreise und die Wassernutzer entsenden je ein Mitglied, die Gemeinden drei. Drei weitere Sitze werden auf die einzelnen Mitgliedergruppen nach Stimmanteilen aufgeteilt (§ 16 II LV-G). Die übrigen fünf Ratssitze entfallen auf Arbeitnehmervertreter, von denen mindestens drei beim L-Verband beschäftigt sein müssen; die Arbeitnehmervertreter werden der Verbandsversammlung vom Personalrat des L-Verbands vorgeschlagen (§ 16 III LV-G).

Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Das für Soziales und Personal zuständige Mitglied muss aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter stammen und kann nicht gegen die Stimmen dieser Gruppe gewählt werden (§ 17 LV-G).

Die Rechtsaufsicht übt der zuständige Landesminister aus, eine allgemeine Fachaufsicht besteht nicht (§ 18 LVG). Der Minister kann Beschlüsse der Verbandsorgane aufheben oder deren Rückgängigmachung verlangen, wenn diese gegen Rechtsnormen verstoßen. Im Weigerungsfalle kann er einen Beauftragten zur Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben auf Kosten des L-Verbands einsetzen (§ 19 LVG). Einige besonders wichtige Organentscheidungen wie Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte über einen Wert von mehr als einer Million € bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Ministers (§ 20 LV-G). Für die Aufstellung des Verbandshaushalts, die Erhebung von Abgaben und die Verbandswirtschaft bestehen in den §§ 22 ff. LVG detaillierte Regelungen.

Die Landesminister werden nach der Verfassung des Landes X vom Ministerpräsidenten ernannt, der seinerseits vom Landtag gewählt wird.

Der Gesetzentwurf ruft im Landtag heftige Debatten hervor. Die Opposition hält die Bildung des Verbands und seine Ausgestaltung für rechtswidrig. Dem Land fehle es schon an der Gesetzgebungs- wie auch der Verwaltungskompetenz. Auch inhaltlich verstoße das geplante Gesetz gegen das Grundgesetz. Die Auslagerung so wichtiger Belange wie die Wasserwirtschaft auf einen Selbstverwaltungsverband verstoße auch gegen das Demokratieprinzip, da es derartigen Organisationen an jeglicher demokratischer Legitimation fehle. Aus dem Grundgesetz folge, dass hoheitliche Eingriffe in die Rechte Privater den durch das Volk legitimierten Organen des Staates vorbehalten seien. Jedenfalls fehle es den Vertretern im Verbandsrat und dem Vorstand an einer demokratischen Legitimation, da sie ihre Ämter nicht auf das Volk zurückführen könnten. Ferner gehe es nicht an, dass mit dem Arbeitnehmervertreter auch noch Vertreter von Nicht-Mitgliedern in den Verbandsgremien „mitmischten“, die teilweise auch noch unternehmensfremd seien. Die Regelung diene offenbar nur dazu, abgehalfterten Gewerkschaftsfunktionären Versorgungsposten zu verschaffen. Schließlich verstoße die zwangsweise Einbeziehung der privaten Unternehmen in das Verbandssystem wie auch die Ausgestaltung ihrer Mitgliedschaftsrechte gegen die Koalitionsfreiheit.

Dennoch setzt sich die Landesregierung durch; der Landtag stimmt dem Gesetzentwurf zu. Vor Verkündung des Gesetzes durch den Landtagspräsidenten will die oppositionelle O-Fraktion im Landtag gegen diese „Selbstentmachtung“ des Parlaments vorgehen. Sie beabsichtigt daher, vor dem Verfassungsgericht des Landes gegen die Gesetzesvorlage der Landesregierung wie auch gegen den Gesetzesbeschluss des Landtags ein Verfahren anzustrengen.

### **Bearbeitungsvermerk:**

1. Verstoßen die Bildung bzw. Ausgestaltung des L-Verbands gegen das Grundgesetz?
2. Angenommen, der Fall spielte in Berlin und das Gesetz wäre vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf Vorlage des Senats erlassen worden: Könnte die O-Fraktion vor dem VerfGH ein Verfahren gegen den Senat bzw. das Abgeordnetenhaus führen?

### Fall 6

#### Einführungsfall zu den Grundrechten

Angesichts des Kostenanstiegs bei der gesetzlichen Krankenversicherung wuchsen bei der Bundesregierung und den Regierungsparteien Ängste um die Finanzierbarkeit. Als Schuldige wurden die bei den Krankenkassen zugelassenen sog. Vertragsärzte ausgemacht, deren Zahl in den letzten beiden Jahrzehnten stark zugenommen hatte. Da die Zahl der Kassenpatienten aber stagnierte und somit auf einen Arzt von Jahr zu Jahr weniger Patienten entfielen, hatten die Vertragsärzte zum Ausgleich immer mehr und immer teurere Leistungen abgerechnet. Um die galoppierenden Krankenbehandlungskosten einzudämmen, sollten Neuzulassungen künftig beschränkt werden. Damit diese Reform nicht nur zu Lasten der jüngeren Ärzte ging, beschloss der Bundestag am 21.11.2018 die Einführung des § 95 VII SGB V, wonach die Vertragsarztzulassung grundsätzlich mit Vollendung des 68. Lebensjahres erlischt. In der Begründung für den dem Gesetz zugrunde liegenden Entwurf hatte die Bundesregierung neben den genannten Erwägungen ergänzend angeführt, dass die Altersgrenze dem guten Ruf der deutschen Ärzteschaft diene. Hintergrund waren Zeitungsberichte über senile „Halbgötter in Weiß“, die trotz evidenter Alzheimer-Symptome noch praktizierten und dabei mehrere Patienten zu Tode behandelt hatten. Die Regelung trat am 01.07.2021 in Kraft und erfasst alle Vertragsärzte, die ab diesem Zeitpunkt das 68. Lebensjahr vollenden.

Dr. Dressler, selbständiger Arzt für Allgemeinmedizin und dabei zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, ist darüber sehr besorgt, da er 2023 seinen 68. Geburtstag feiert und somit von der Altersregelung betroffen sein wird. Mit der Behandlung von Kassenpatienten erzielt er 80 % seines Praxisumsatzes, die restlichen 20 % resultieren aus der Versorgung von Privatpatienten. Diese Verteilung entspricht dem Verhältnis von Kassen- und Privatpatienten im Bundesgebiet. Trotz seines fortgeschrittenen Alters fühlt Dr. Dressler sich topfit und erzählt gerne zu jeder Tageszeit von seinen treuen Patienten, die ihn gerade wegen seiner altersbedingten Reife und Erfahrung schätzten und sich niemals von diesen „jungen Schnöseln“ behandeln lassen wollten, die sich mehr für Aktienkurse und ihren Porsche interessierten als für die gewissenhafte Erfüllung des hippokratischen Eides. Da Dr. Dressler jedes Jahr am Berlin-Marathon teilnimmt und das Deutsche Sportabzeichen erwirbt, ist er auch gerne bereit, sich einem jährlichen Gesundheitstest zu stellen. Vor allem aber befürchtet er finanzielle Engpässe, wenn die Kassenpatienten tatsächlich wegfallen. Mit der Behandlung von Privatpatienten sieht er keine Aussichten, seine Praxis weiter zu führen. Damit gerät auch seine ganze Planung für die Altersvorsorge ins Wanken. Dr. Dressler wollte nämlich solange wie möglich - „mindestens bis 75“ - weiter praktizieren. Da das mit dem Erreichen der Altersgrenze nicht gehen wird, sieht er sich gezwungen, seine Praxis demnächst zu verkaufen.

Dr. Dressler legt im Januar 2022 gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde ein. Er sieht in der Reform ein verfassungswidriges Berufsverbot und einen faktischen Verkaufszwang. Die Regelung verstoße auch gegen den Gleichheitssatz, da es derartige Altersregelungen für andere Freiberufler wie Rechtsanwälte, Journalisten und Apotheker nicht gebe. Außerdem sei das Zitiergebot nicht beachtet worden.

Die Bundesregierung meint, Dr. Dressler solle erst einmal den Rechtsweg bei den sachnäheren Fachgerichten ausschöpfen. Im Übrigen regle § 95 VII SGB V doch nur die Abrechnung zwischen Vertragsärzten und Krankenkassen und entbehre jeglichen berufsrechtlichen Inhalts. Dr. Dresslers

Berufsfreiheit bleibe daher unberührt. Zuletzt sei die Verfassungsbeschwerde auch verfrüht erhoben. Die Altersgrenze betreffe Dr. D noch gar nicht.

### **Bearbeitungsvermerk:**

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg? Auf Fragen der Annahme der Verfassungsbeschwerde ist nicht einzugehen. Die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist zu unterstellen.

### **Anlage:**

#### **Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V): Gesetzliche Krankenversicherung**

##### **§ 95 [Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung]**

- (1) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene und ermächtigte Ärzte ... teil. ...
- (2) Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arzt- oder Zahnarztregister nachweist. ...
- ...
- (7) Die Zulassung endet mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes. Im Übrigen endet ab 01.07.2018 die Zulassung am Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt sein achtundsechzigstes Lebensjahr vollendet. War der Vertragsarzt
  1. zum Zeitpunkt der Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres weniger als zwanzig Jahre als Vertragsarzt tätig und
  2. vor dem 01.07.2018 bereits als Vertragsarzt zugelassenverlängert der Zulassungsausschuss die Zulassung längstens bis zum Ablauf dieser Frist. ...

#### **Sozialgerichtsgesetz**

##### **§ 51 [Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit]**

- (1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, ...
- (2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten, die in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entstehen
  1. auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände, ...

##### **§ 54 [Anfechtungs- und Verpflichtungsklage]**

- (1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

##### **§ 55 [Feststellungsklage]**

- (1) Mit der Klage kann begehrt werden



1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
- 2.-3. ...
  
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,  
wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

## Fall 7

Dem Bundestag liegt ein ordnungsgemäß eingebrachter Gesetzesentwurf vor, der wie folgt lautet:

### **Gesetz zur Bekämpfung des gesundheitsgefährdenden Alkoholkonsums**

#### **§ 1**

- (1) In der Öffentlichkeit ist die gewerbsmäßige Abgabe von alkoholischen Getränken zum Zwecke des sofortigen Verzehrs an Ort und Stelle nur dann zulässig, wenn durch die Vertragsgestaltung sichergestellt ist, dass die abgegebene Getränkemenge in einem vorherbestimmten und angemessenen Verhältnis zu dem zu entrichtenden Entgelt steht. An einem vorherbestimmten und angemessenen Verhältnis im Sinne von Satz 1 fehlt es insbesondere, wenn
1. alkoholische Getränke unentgeltlich oder als unentgeltliche Zusatzleistung zu einer anderen, entgeltlichen Leistung abgegeben werden,
  2. gegen ein bestimmtes, nur einmal zu entrichtendes Entgelt eine unbegrenzte Menge an alkoholischen Getränken abgegeben wird oder
  3. alkoholische Getränke zu einem Preis abgegeben werden, der das orts- und branchenübliche Preisniveau in auffälligem Maße unterschreitet.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendungen auf Veranstaltungen der Brauchtumpflege.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unter Verletzung von § 1 alkoholische Getränke abgibt oder anbietet, alkoholische Getränke unter Verletzung von § 1 abzugeben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Kritiker wenden ein, dem Bund fehle - jedenfalls infolge der Föderalismusreform - bereits die Kompetenz für den Erlass einer so umfassenden Regelung. Außerdem sei das Gesetz viel zu vage, weil es weder erkennen ließe, was unter einem „angemessenen Verhältnis“ und der „Brauchtumpflege“ zu verstehen sei, noch ersichtlich sei, wie sich das „orts- und branchenübliche Preisniveau“ ermitteln ließe. Schließlich gehe das Gesetz schlicht und einfach viel zu weit: es sei nicht zu rechtfertigen, dass auch erwachsenen, nicht suchgefährdeten Personen die Inanspruchnahme günstiger „Rabattaktionen“ oder „Pauschalangeboten“ verwehrt werde. Das Hotel- und Gaststättengewerbe befürchtet Umsatzeinbrüche und beklagt die „europaweite“ Verletzung der Berufs-, vor allem aber auch der Vertragsfreiheit.

Die Befürworter verweisen auf die europaweite Verbreitung der Alkoholsucht. Es handle sich um eine Krankheit, die Menschen aller Altersgruppen gleichermaßen betreffe. Der Bund habe insoweit eine umfassende Regelungsbefugnis. Die Verlagerung der Zuständigkeit für das Gaststättenrecht auf die Landesebene sei unschädlich, dies hätte allenfalls zur Folge, dass betreffende

landesrechtliche Regelungen nunmehr vorgehen.

Der Bundestag stimmt dem Entwurf in ordnungsgemäßem Verfahren zu. Der Bundesrat, dem das Gesetz ordnungsgemäß zugeleitet wird, stimmt nicht zu, legt aber auch keinen Einspruch ein. Das Gesetz wird nach ordnungsgemäßer Gegenzeichnung dem Bundespräsidenten zugeleitet, mit der Ausfertigung und Verkündung ist alsbald zu rechnen.

### **Bearbeitungsvermerk:**

1. Prüfen Sie die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.
2. Prüfen Sie, ob das Gesetz mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Unterstellen Sie, dass es keine einschlägige Rechtsakte des sekundären Unionsrechts gibt.
3. S ist siebzehn Jahre alt, wird aber in wenigen Wochen achtzehn. Er hat vor, sich an seinem achtzehnten Geburtstag „bis zur Besinnungslosigkeit“ zu betrinken - so, wie dies auch seine Freunde, seine Geschwister und seine Eltern regelmäßig tun. Er befürchtet, dass die Regelung noch vor seinem Geburtstag in Kraft tritt. Er meint, er habe spätestens ab seinem achtzehnten Geburtstag ein verfassungsrechtlich verbürgtes „Recht auf Rausch“. Er fragt daher, ob er das Inkrafttreten des Gesetzes im Wege verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes - zumindest vorläufig - unterbinden kann. Kann er?

### Fall 8

In der neuesten Ausgabe der von der U-GmbH herausgegebenen Monatszeitschrift „Umbruch“ erscheint eine Titelgeschichte mit der Überschrift „Die Hintergründe der Airbus A 400-Affäre“. Der von dem Redakteur R verfasste Artikel erweckt den Anschein, als beruhe er auf streng geheimen Regierungsdokumenten und erregt deswegen großes Aufsehen. In der Reaktion anderer Presseorgane wird von Fälschung gesprochen oder gar der Vorwurf der Bestechung hoher Regierungsbeamter erhoben.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ordnet daraufhin der zuständige Richter gemäß §§ 102 i.V.m. 105 StPO eine Durchsuchung der Redaktionsräume der U-GmbH und der Wohnung des R an.

Der Geschäftsführer der U-GmbH und R sehen die Durchsuchungsanordnung als schwerwiegenden Eingriff in die journalistischen Aufgaben an. Ordnungsgemäß eingelegte Rechtsmittel im ordentlichen Rechtsweg bleiben in letzter Instanz ohne Erfolg.

#### **Bearbeitungsvermerk:**

Der Geschäftsführer legt im Namen der U-GmbH, R legt in eigenem Namen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Prüfen sie die Begründetheit der Beschwerden.

#### **Auszug aus der Strafprozessordnung (StPO)**

##### **§ 102**

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat ... verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person oder der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

##### **§ 105**

- (1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (...)
- (...)

#### **Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

##### **§ 353b**

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
  3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) ...
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. ...

### Fall 9

T wurde 1985 in Berlin geboren. Ihre Mutter, die M, verzog 1989 nach Westdeutschland und ließ die T zurück. B, der Bruder der M, kümmerte sich in den folgenden Jahren gemeinsam mit seinem Lebensgefährten um die T. Die beiden waren gute Eltern. T wuchs zu einer aufgeweckten und selbstbewussten jungen Frau heran.

Die beiden Männer waren aufrichtig zu T und klärten sie über ihre familiäre Situation jeweils altersangemessen auf. Ihre Mutter sah sie nur selten, obschon ihre beiden Pflegeeltern sich redlich um Kontakt bemühten. Ihren Vater hatte T nie kennen gelernt. M war nur kurz mit ihm zusammen gewesen. Sein Name und seine Anschrift sind der M wohl bekannt. Sie weigert sich aber sowohl gegenüber ihrem Bruder als auch gegenüber ihrer Tochter strikt, diesen bekannt zu geben. T leidet unter dieser Situation. Der unbekannte Vater und das eiserne Schweigen ihrer Mutter hängen wie dunkle Wolken über ihrem sonst unbeschwerten Leben.

Kurz nach ihrem sechzehnten Geburtstag beschloss T, das Schweigen ihrer Mutter nicht mehr länger hinzunehmen. Nachdem eine anwaltliche Abmahnung ohne Erfolg blieb, erhob sie Klage beim zuständigen Amtsgericht. Sie beantragte die Verurteilung ihrer Mutter zur Offenlegung von Name und Anschrift ihres Vaters. M räumt ein, dass ihr Name und die aktuelle Anschrift des Vaters der T bekannt seien. Sie habe diesem aber versprochen, seine Identität niemals preiszugeben. Es habe sich um eine nur kurzfristige Bekanntschaft gehandelt, der Vater habe seinerseits Frau und Kinder und sei eine „angesehene Persönlichkeit in Politik und Wirtschaft“.

Das Amtsgericht weist die Klage ab. In der Begründung heißt es schlicht, das einschlägige bürgerliche Recht enthalte keine gesetzliche Rechtsgrundlage, auf die sich ein solches Auskunftsbegehren stützen ließe. Auf die Berufung der T hin gibt das Oberlandesgericht der Klage statt. Der Senat stützt seine Entscheidung auf § 1618a BGB. T habe von Verfassung wegen Anspruch auf Kenntnis ihrer eigenen Abstammung, außerdem würden anderenfalls Ansprüche erb- und unterhaltsrechtlicher Natur faktisch vereitelt. Die einschlägigen Grundrechte zwingen somit zu einer entsprechend weiten Auslegung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. Die Revision der M hiergegen bleibt ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof ergänzt die Ausführungen des Oberlandesgerichts dahingehend, dass zwar auch grundrechtlich geschützte Interessen der Mutter und des Vaters im Spiel seien. Eine umfassende Güterabwägung ergebe aber, dass die persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Interessen der Tochter in der konkreten Situation vorzuziehen sind.

M wendet sich daraufhin an das Bundesverfassungsgericht. Sie erhebt Verfassungsbeschwerde und beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie rügt die Verletzung ihrer Grundrechte und derjenigen des Vaters aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Außerdem meint sie, die Gerichte hätten nicht Recht gesprochen, sondern sich zum Gesetzgeber aufgeschwungen. Man könne § 1618a BGB „verbiegen und ausquetschen, wie man wolle“ - ein Auskunftsanspruch komme dabei nicht heraus. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes statt und nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an.

**Bearbeitervermerk:**

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, wie das Bundesverfassungsgericht über die form- und fristgerecht eingereichte Verfassungsbeschwerde entscheiden wird.

§ 1618a BGB lautet wie folgt: „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.“  
Eine andere Rechtsvorschrift, der sich eine Offenbarungspflicht entnehmen lassen könnte, gibt es nicht.

### Fall 10

Die 14-jährige Schülerin Hilal Sezgin (S) besucht derzeit die 10. Klasse des Beethoven-Gymnasiums in Berlin. Sie ist in Deutschland geboren und aufgewachsen, aber kurdischer Abstammung, eine hervorragende Schülerin und in außerordentlichem Maße politisch engagiert. Anders als viele ihrer türkischen und kurdischen Mitschülerinnen war sie aber bislang nicht durch eine besonders religiöse Ausrichtung ihres Lebensstils aufgefallen. Sie besuchte den Sport- und Schwimmunterricht, nahm an Klassenausflügen teil, trug niemals ein Kopftuch und kleidete sich ausgesprochen „westlich“.

Umso erstaunter sind ihre Lehrerinnen und Lehrer, als S eines Morgens ganz plötzlich und unvermittelt in einer ihren ganzen Körper verhüllenden Verschleierung zum Schulunterricht erscheint. Es handelte sich um eine in einigen islamischen Ländern gebräuchliche Umhüllung (so genannte „Burka“), die den gesamten Kopf und Körper, aber auch die Arme und Beine vollständig überdeckt. Nur im Gesichtsbereich ist ein Gitternetz angebracht, welches das Sprechen ermöglicht. Die Klassenlehrerin der S versucht zunächst, die Hintergründe dieser plötzlichen Verhaltensänderung in einem erzieherischen Gespräch zu klären. S verweigert sich jedoch jedem Gespräch. Die Schulleitung kontaktiert daraufhin die Eltern der S. Diese sind engagiert und kooperationsbereit, vermögen sich das neuerliche Verhalten ihrer Tochter aber auch nicht zu erklären. Die Eltern der S sind nicht besonders religiös orientiert, wollen ihrer Tochter aber „in dieser Hinsicht jede Freiheit lassen.“

Nachdem S auch in den folgenden Wochen täglich vollständig verschleiert erscheint und weitere Gesprächsversuche seitens ihrer Lehrer und seitens der Schulleitung ohne Erfolg bleiben, erlässt die Klassenkonferenz einen schriftlichen Verweis. Darin wird der S verboten, während der Unterrichtszeit eine ihren „ganzen Körper verhüllende Verschleierung“ zu tragen. Ihr wird aufgegeben, eine Bekleidung zu wählen, durch die „der gesamte Bereich des Gesichts“ sichtbar und „die Arme vollständig frei beweglich“ sind. Das Verbot erstreckt sich ausdrücklich „auf das gesamte Schulgelände, sämtliche Unterrichtsräume und die gesamte Unterrichtszeit unter Einschluss von Pausenzeiten und Freistunden.“

S erhebt gegen diesen Verweis sofort Klage zum Verwaltungsgericht Berlin. Sie beruft sich auf eine Vorschrift des Koran, die wie folgt lautet:

*"Und spricht zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren sollen, und dass sie ihre Reize nicht zur Schau stellen, bis auf das, was davon sichtbar sein muss, und dass sie ihre Tücher über ihre Busen ziehen sollen und ihre Reize vor niemandem enthüllen als vor ihrem Gatten ... (Sure 24 Vers 32)*

*O Prophet ! Sprich zu deinen Frauen und deinen Töchtern und zu den Frauen der Gläubigen, sie sollen ihre Tücher tief über sich ziehen. Das ist besser, damit sie erkannt und nicht belästigt werden. Und Allah ist allverzeihend, barmherzig (Sure 33 Vers 60)."*

Das Verwaltungsgericht weist die Klage ab. Die Klage sei zulässig, aber nicht begründet. S trage die Verschleierung erkennbar nicht aus religiösen Motiven, sondern ausschließlich aus Gründen des

„Protests und Aufbegehrens“. Anders sei nicht erklärbar, dass sie bislang niemals durch religiös motiviertes Verhalten in Erscheinung getreten und gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern „hartnäckig jedes Gespräch verweigert“ habe. Außerdem sei der zitierten Vorschrift des Koran eine derart verbindliche Bekleidungs Vorschrift überhaupt nicht zu entnehmen. Die Berufung bleibt ohne Erfolg, die Revision wird nicht zugelassen. Auch die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

### **Bearbeitervermerk:**

Untersuchen Sie rechtsgutachtlich, ob der S zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu raten ist. Die §§ 93a ff. BVerfGG bleiben außer Betracht. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 17.05.1921, das auch heute noch als Bundesrecht in Geltung ist, lautet wie folgt: „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“ Beachten Sie außerdem die im Anhang abgedruckten Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Berlin.

### **Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)**

#### **§ 62 Erziehungsmaßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. <sup>2</sup>Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
- (2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
  1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
  2. gemeinsame Absprachen,
  3. der mündliche Tadel,
  4. die Eintragung in das Klassenbuch,
  5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
  6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

#### **§ 63 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. <sup>2</sup>Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.
- (2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen sind
  1. der schriftliche Verweis,
  2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
  3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
  4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
  5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
- (4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.



## hemmer berlin/brandenburg - Hauptkurs öffentliches Recht

### Verfassungsrecht – Fall 10 – Sachverhalt - Seite 3 von 3

- (5) <sup>1</sup>Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.
- (6) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. <sup>2</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## hemmer berlin/brandenburg - Hauptkurs öffentliches Recht

Verfassungsrecht – Fall 11 – Sachverhalt - Seite 1 von 1

### Fall 11

E ist Kunst- und Antiquitätensammler. Auf einer Auktion ersteigert er zwei aus den 30-er Jahren stammende Monumentalfiguren. Die jeweils 6 m hohen und 7 m langen Figuren stellen Artemis und Aurora dar. Sie werden *Arno Breker* zugeschrieben, einem deutschen Bildhauer und Architekten, der wegen seiner Verstrickung in den Nationalsozialismus bis heute als umstritten gilt.

E ist Eigentümer eines freistehenden alten Jagdguts, das am Rande des Landes Berlin liegt. Die nähere Umgebung seines Grundstücks wird - entsprechend den Festsetzungen des Flächennutzungsplans - überwiegend land- und forstwirtschaftlich, daneben auch zur Erholungszwecken genutzt. Einen verbindlichen Bauleitplan gibt es nicht. Das Anwesen ist von einem parkähnlich angelegten Gelände umgeben. E errichtet dort zwei jeweils 7 m hohe Sockel aus Beton und Quadergestein, darauf werden die beiden Skulpturen verankert.

Das Bezirksamt fordert E nach Anhörung durch schriftlichen Bescheid dazu auf, die beiden Figuren sowie die Trägerkonstruktion unverzüglich und vollständig zu entfernen. Es handle sich um eine bauliche Anlage, die den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspreche, das Landschaftsbild verunstalte und die natürliche Eigenart der näheren Umgebung beeinträchtige.

E reicht nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim Verwaltungsgericht ein. Es handle sich nicht um eine bauliche Anlage, sondern um ein Kunstwerk. Angesichts des schrankenlosen und damit „absoluten“ Schutzes der Kunstfreiheit sei überhaupt kein Raum für eine „Zensur mit den Mitteln des Baurechts“.

Die Klage bleibt in allen Instanzen ohne Erfolg. Die Gerichte betonen, dass es sich bei den Skulpturen um Kunstwerke handle, wobei ohne jeden Belang sei, dass die Figuren aus der NS-Zeit stammten. Die Kunstfreiheit habe erhebliches Gewicht und Bedeutung, gelte aber nicht „schrankenlos“. Gegenläufige Verfassungsgüter könnten auch den „dem Wortlaut nach schrankenlosen“ Grundrechten Grenzen setzen. Die hiernach gebotene Abwägung führe, was die Gerichte eingehend begründen, zum Zurücktreten der Kunstfreiheit.

E wendet sich daraufhin an das Bundesverfassungsgericht, welches die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt.

### **Bearbeitervermerk:**

Bereiten Sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einem Rechtsgutachten vor.

### Fall 12

Der 20-jährige Dieter Grisu ist Einwohner der Gemeinde Krähwinkel im Bundesland X. Da er seinen Kindertraum, Feuerwehrmann zu werden, inzwischen aufgegeben hat, hat er nach der mittleren Reife eine Lehre begonnen. Schon seit er 18 Jahre alt geworden ist, bekommt er, wie jedes männliche Gemeindemitglied zwischen 18 und 60 Jahren, jedes Jahr einen auf § 4 I des Landesgesetzes über Kommunalabgaben (KAG) i.V.m. der örtlichen Feuerschutzabgabensatzung gestützten Bescheid, mit dem er aufgefordert wird, seine alljährliche Feuerschutzabgabe von 50,- € zu entrichten.

Der Bescheid wird damit begründet, dass Grisu nicht freiwilliges Mitglied dieser Feuerwehr sei und auch nicht zwangsweise zum Feuerwehrdienst herangezogen wurde, den in dem Bundesland alle männlichen Gemeindeeinwohner dem Gesetzeswortlaut nach ableisten müssten.

Grisu hat aber keinerlei Interesse an der Feuerwehr, dafür jedoch ein umso größeres Interesse an seinen Finanzen und möchte diese Abgabe nicht bezahlen. Außerdem ärgert es ihn besonders, dass seine Freundin keine Abgabe zahlen muss, obwohl sie doch sonst so emanzipiert tut und auch viel stärker ist als er selber. Es sei ein Unding, dass in einer freiheitlichen Demokratie jemand zu irgendwelchen Diensten für den Staat zwangsverpflichtet werde; dann könne man ja gleich den Reichsarbeitsdienst wieder einführen und die Männer zur Landgewinnung an der Nordsee oder zum Minenräumen im Kosovo abkommandieren. Überhaupt komme nur dem Bund das Recht zu, Steuern zu erheben. Außerdem findet Grisu die Dienstpflicht anachronistisch, da die Feuerwehren im Land sich vor Freiwilligen kaum retten können und daher seit Jahrzehnten niemand mehr tatsächlich zur Feuerwehrdienstpflicht herangezogen worden ist. Unter den Freiwilligen befinden sich auch immer mehr Frauen, die auch bei gefährlichen Einsätzen zum Zuge kommen.

Grisu geht daher nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, gegen den Abgabenbescheid vor dem Verwaltungsgericht vor. Die dortigen Richter schließen sich den Argumenten des Grisu an. Da die Dienst- wie auch die Abgabepflicht nach ihrer Überzeugung gegen das GG verstoßen, setzen sie das Verfahren aus und rufen das BVerfG an.

### Bearbeitervermerk:

Die Entscheidung des BVerfG ist gutachterlich vorzubereiten.

### Anlage

#### § 23 FwG: Feuerwehrdienstpflicht

- (1) Zum Feuerwehrdienst ist jeder männliche Gemeindeeinwohner vom vollendeten 18. bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet.
- (2) Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist,
  1. wer wegen nicht nur vorübergehenden körperlichen oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist,

---

**hemmer berlin/brandenburg - Hauptkurs öffentliches Recht**

Verfassungsrecht – Fall 13 – Sachverhalt - Seite 2 von 2

2. wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,
3. wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.

**§ 4 KAG: Feuerschutzabgabe**

- (1) Die Gemeinden, in denen eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr besteht, können von den männlichen Einwohnern zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr eine jährliche Feuerschutzabgabe erheben.
- (2) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden,
  1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werksfeuerwehr Dienst leistet,
  2. ....
- (3) Die Gemeinde haben die Einnahmen aus der Abgabe in voller Höhe für den gemeindlichen Feuerschutz zu verwenden.